



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 20 07

Niederkrüchten, den 16. November 2023

Vorlagen-Nr. 743-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2024 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um 7,4 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheitspreise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen dieselbe Menge angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Grünabfallsammlungen gehen die Abfuhrmengen zurück. Auch bei den Elektro-Altgeräten ist aufgrund der Tendenz der Vorjahre sowie der Hochrechnung für 2023 wiederum mit einer rückgängigen Menge zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise sowie der veränderten Behälterzahlen und anzusetzenden Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um 30.519,38 €.

Die bisherigen Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen waren für die Jahre 2021 bis 2023 kalkuliert. Für das Jahr 2024 wurde vom Kreis Viersen eine Neukalkulation vorgenommen. Hiernach werden sich sämtliche Entsorgungsgebühren (Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle – Braune Tonne und Strukturmaterial –) erhöhen. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2023 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2023 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der restlichen zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2024 wird die hochgerechnete Menge entsprechend erhöht, bleibt jedoch insgesamt unter dem Ansatz des Vorjahres. Dennoch steigen die Kosten aufgrund der neuen Entsorgungsgebühren um rund 55.000,00 €. Im Bereich Sperrgut und Altholz sind die Kosten um rund 9.600,00 € höher als im Vorjahr. Aufgrund der zurückgegangenen Mengen bei der Bündelsammlung und der Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind die Entsorgungskosten trotz der erhöhten Entsorgungsgebühren um rund 790,00 € geringer als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wurde wie bei den Sammlungen für Strukturmaterial festgestellt, dass die Abfuhrmengen sinken. Für 2024 wird die hochgerechnete Menge aus 2023 angesetzt, die jedoch unter dem kalkulierten Ansatz für 2023 liegt. Dennoch steigen die Entsorgungskosten aufgrund der höheren Gebührensätze um rund 84.300,00 €. Im Bereich des Systems Graue Tonne steigen die Entsorgungskosten hiernach insgesamt um rund 148.100,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofs sind die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen gesunken. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, sinken die Kosten aufgrund der geänderten Anzahl der Behälter geringfügig. Die Kosten für die Abfuhr von Abfall aus den Straßenabfallbehältern, die nunmehr vom Unternehmer selbst vorgenommen werden, sowie der Container des Bauhofs und des Containers im Wald für die Mengen des wilden Mülls sinken ebenfalls gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt gehen die Kosten im Bereich „Wilder Müll und Straßenpapierkörbe“ um rund 9.200,00 € zurück.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen, der auch für das Jahr 2024 entsprechend weiter gilt. Hier ist – wie im Vorjahr – festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich wieder eine Gutschrift für die Gemeinde Niederkrüchten. Die Abfuhrmengen von Altkleidern sind gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten als im Vorjahr. Die Kosten der

weiteren Mitarbeiter im Rathaus sind geringfügig gesunken, da für die Kalkulationen eine geringere Stundenzahl angesetzt wurde. Im kommenden Jahr ist nur noch die Nachkalkulation für das Jahr 2023 vorzunehmen. Eine Kalkulation für 2025 entfällt, da ab dann die Abfallentsorgung dem Kreis Viersen übertragen wird.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 172.000,00 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührekalkulation des Kreises Viersen für das Jahr 2024 beträgt der Festpreis 20,00 €/t (bisher 50,00 €/t).

Obwohl im Sommer 2022 die Euwid-Preise auf rund 153,00 € gestiegen waren, jedoch zum Zeitpunkt der Kalkulation 2023 bereits ein Preisrückgang zu erwarten war, wurde für 2023 ein durchschnittlicher Euwid-Preis von nur rund 95,00 € angesetzt. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist jedoch zum Jahresende der Papiermarkt total eingebrochen, da die papierverarbeitenden Firmen die Produktion teilweise komplett eingestellt hatten. Insofern hat von Januar 2023 bis April 2023 der Euwid-Preis 0,00 € betragen. Erstmals ab Mai erfolgte wieder eine Zahlung nach dem Euwid zwischen rund 8,20 € und 12,70 €, wobei der geringere Wert aus dem Monat September stammt. Derzeit ist nicht abzusehen, ob die Preise steigen oder fallen werden. Da der Euwid-Preis stark abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage ist, wird nicht ausgeschlossen, dass sich der Preis nochmals verringert. Es wird daher ein Euwid-Preis von 5,00 € zugrunde gelegt. Zuzüglich des Festpreises des Kreises Viersen wird somit ein Erstattungsbetrag in Höhe von 25,00 € angesetzt. Mögliche weitere Einnahmeausfälle bei der Papiererstattung können im kommenden Jahr aus der restlichen verbleibenden Rücklage ausgeglichen werden.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Wie in den letzten Jahren sind die Papiermengen wieder gesunken. Aufgrund der geringeren Papiermengen, im Wesentlichen jedoch aufgrund der deutlich geringeren Erstattungsbeträge, ist die kalkulierte Papiererstattung um 107.570,00 € niedriger als für das Jahr 2023 kalkuliert.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit

den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 € je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch an das Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich der Zusatzbehälter) für 2023 um rund 3.100,00 € geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen im Baugebiet Heineland weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten entsprechend den vorstehenden Ausführungen um rund 287.800,00 € höher als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergäbe sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 85,95 € (Vorjahr 70,39 €). Es sind Stand 31. Dezember 2022 noch Überdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 von rund 212.000,00 € vorhanden. Da jedoch aufgrund des Einbruches bei der Papiererstattung in diesem Bereich (unter Annahme, dass bis zum Jahresende weiterhin zumindest geringe Erstattungen nach dem Euwid erfolgen werden), Mindereinnahmen von rund 93.000,00 € erwartet werden, sind diese bei einem Rücklageneinsatz entsprechend zu berücksichtigen. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Für das Jahr 2024 soll der noch vorhandene Rücklagenbetrag aus dem Jahr 2021 vollständig zuzüglich eines Betrags von rund 360,00 € aus der Rücklage 2022 eingesetzt werden, damit der ohnehin große Sprung bei der Gebührenerhöhung aufgefangen werden kann. Der verbleibende Betrag von voraussichtlich rund 31.500,00 € soll in der Rücklage verbleiben. Die noch bestehende Rücklage sowie entstehende Über- oder Unterdeckungen aus den Jahren 2023 und 2024 werden ab der Kalkulation 2025 entsprechend vom Abfallbetrieb Kreis Viersen bei den zu erhebenden Gebühren für die Gemeinde Niederkrüchten eingesetzt, bis diese ausgeglichen sind. Nach Einsatz dieses Betrages aus der Rücklage in Höhe von 87.300,00 € ergibt sich ein Gebührensatz von 81,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 66,50 €).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gebühr im Jahr 2015 nach Einführung der einheitlichen Gebühr „Graue Tonne incl. Braune Tonne“ bereits 82,60 € betragen hat. Die seitdem stetigen Gebührensenkungen sind im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die Erstattungsbeträge für das Altpapier gestiegen und hieraus auch Rücklagen entstanden sind, die u. a. auch im vergangenen Jahr zu Gebührensenkungen beigetragen haben.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die

Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Preissteigerungen steigt der Gebührenabschlag von 25,00 € auf 30,00 €. Dies entspricht einem Abschlag von 29,6 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,09 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz wie im Vorjahr auf 3,00 € festgesetzt werden. Zum Ausgleich des sich hieraus ergebenden Fehlbetrages wird dieser in Höhe von 243,00 € aus der Rücklage entnommen.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. In den Jahren 2022 und 2023 konnten die Zusatzbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Kostensteigerungen und insbesondere aufgrund der extrem zurückgegangenen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier sind wieder Gebühren für die Zusatzbehälter zu erheben. Die Gebühren betragen hiernach 10,00 € /Jahr für den 240 l-Behälter (zuletzt im Jahr 2021 6,65 €), 26,40 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 9,00 €) und 47,30 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 13,35 €).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Auch hier ergibt sich aufgrund der Kostensteigerungen eine Gebührenerhöhung. Die Gebühren betragen somit für den 120 l-Behälter 69,00 € (Vorjahr 57,20 €) und für den 240 l-Behälter 107,50 € (Vorjahr 87,10 €).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		Produkt 110201/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

gez. Wassong